



Jahrgang 2022	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 07.03.2022	Nr. 15
------------------	---	--------

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Prokon Windpark Haßloch GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3, 25524 Itzehoe, hat bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von 5,5 Megawatt und einer Gesamthöhe von 199,90 Meter (Nabenhöhe 120,90 Meter, Rotordurchmesser 158 Meter) auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nummer 13533 im Außenbereich der Gemarkung Haßloch in einem Vorranggebiet für die Nutzung von Windkraft gestellt.

Das Vorhaben ist ein Neuvorhaben, für das als ein zu den beiden in der Gemarkung Haßloch bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen hinzutretendes kumulierendes Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen ist (§§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, 7 Abs. 2 i.V. mit Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Die überschlägig vorgenommene zweistufige standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Windenergieanlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Dabei handelt es sich um den Grundwasserkörper „Rhein, RLP, 5“, dessen chemischer Zustand als „schlecht“ bewertet ist aufgrund des Eintrags von Stickstoff aus diffusen Quellen. Mögliche Gefährdungen für den betroffenen Grundwasserkörper können sich zum einen während der Bauphase durch den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser aufgrund des temporären Verlustes von grundwasserschützenden Schichten bzw. der Freilegung von Grundwasser im Bereich der für das Fundament zu schaffenden Baugrube und zweitens durch den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser bei der Wartung der Anlage oder im Fall einer Havarie ergeben.

Die beschriebenen möglichen Gefährdungen können jedoch wirksam vermieden werden durch eine Baugrundbegutachtung vor Baubeginn, die analoge Berücksichtigung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), konstruktive Maßnahmen wie Auffangwannen in der Anlage und die Beachtung der Sicherheitsdatenblätter beim Einsatz wassergefährdender Stoffe.

Es wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Dürkheim, den 10.02.2022
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

gez.
Sven Hoffmann
Kreisbeigeordneter